

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 46 (1891)

Artikel: Die Reception der Neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und
Landschaft Luzern 1600-1830

Autor: Brandstetter, Renward

Kapitel: I: Quellen, Methode und Plan der Abhandlung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Kapitel.

Quellen, Methode und Plan der Abhandlung.

§ 1. In den Zeiten, da man in Luzern zuerst die deutsche Sprache in Schriftwerken anwandte, ca. 1250, treffen wir zwei Richtungen neben einander. Die eine hat ein mehr ahdes., die andere ein mhdes. Gepräge. Die erstere verliert sich nach 1300. Die letztere bleibt unter verschiedenen Wandlungen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts Schriftsprache. Unter diesem Datum beginnt das Nhde. einzudringen, es entspinnt sich ein Kampf zwischen beiden, der erst im Anfang des 19. Jahrhunderts zu Gunsten des Nhden. endigt.

§ 2. Meine Aufgabe geht dahin, erstens, die Schrift- oder Kanzleisprache zu schildern, wie sie in Luzern unmittelbar vor dem Eindringen des Nhden. bestand, zweitens, dieses Eindringen des Nhden., seinen Kampf mit der Luzerner Kanzleisprache bis zum endgültigen Sieg chronologisch darzustellen, drittens, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, wobei besonders Schule und Bücherdruck zur Sprache kommen müssen, und viertens, dies alles durch eine Reihe passend gewählter Texte zu illustrieren.

§ 3. Ich werde mich folgender Zeichen und Abkürzungen bedienen:

K = die Luzerner Kanzleisprache.

M = die Luzerner Mundart.

NB = die Neunerbücher, § 9.

K 1600 = die Luzerner Kanzleisprache um 1600, unmittelbar vor dem Eindringen des Nhden.

Wo der Zusammenhang spricht, schreibe ich statt K 1600 bloss K.

M 1600 = die Luzerner Mundart um 1600.

Trias = die drei Persönlichkeiten, welche um 1600 die Luzerner Kanzleisprache am besten handhabten, nämlich: Renward Cysat, Niklaus Krus, Rudolf Enders.

StArchiv = das Staatsarchiv Luzern.

BBibliothek = die Bürgerbibliothek Luzern.

Gfd = der Geschichtsfreund.

Für M wende ich die gleiche Transskription an, wie in meinen „Prolegomena“, nämlich: e, o, ö sind die geschlossenen, e, o, ö die offenen Laute. Die Länge der Vokale ist durch Fettdruck angegeben. j ist das konsonantische i in steigenden Diphthongen oder der Übergangslaut. λ das dumpfe grobe l, ñ der gutturale Nasal, -n wird nur gesprochen vor folgendem Vokale. Die andern Zeichen bedürfen keiner Erklärung.

§ 4. Was meine Quellen anbelangt, so habe ich es als absolutes Erforderniss erkannt, keine Drucke, nur Handschriften zu verwenden, denn ich will keine Geschichte der nicht sonderlich wichtigen Luzerner Druckereien schreiben, sondern ich will darstellen, wie Luzerns Bevölkerung die nhde. Schriftsprache aufgenommen hat, und dieses Thema darf Interesse beanspruchen. Und Drucke darf ich nicht verwenden, weil in dem zu behandelnden Zeitraume das Manuskript des Autors und der entsprechende Druck nie kongruent sind.

So schrieb z. B. im Jahre 1584 Renward Cysat im Auftrage der Regierung ein Pestbüchlein. Dieses Manuskript ist noch vorhanden. Es wurde in Freiburg (Schweiz) bei Gemperlin gedruckt. Nun hat Gemperlin nicht genau gedruckt, er hat sogar fremddialektische Elemente einfließen lassen. Wo z. B. Cysat *spüelen* hat, gibt er *spielen* wieder. Dieser Druck wurde im Jahre 1611 wieder aufgelegt, aber dieses Mal in München. Die Münchner Officin hat überall die einfachen Längen i, u, ü (*Hus*) durch die nhden. Diphthonge

(Haus) ersetzt. — Wollte ich nun diesen Druck vom Jahre 1611 als Quelle für meine Arbeit benutzen, so würde ich unwissenschaftlich vorgehen, denn dieser Druck ist ein Mischmasch von Luzerner Kanzleisprache, einem fremden Dialekt und älterem Nhd. Auch später, als Luzern selbst eine Druckerei besass, waren die Verhältnisse nicht viel besser, wie folgende Probe aus dem Jahre 1714 zeigt. A ist die Urschrift des Verfassers im StArchiv, B die Kopie davon, welche als Druckmanuskript figurierte und nachher, zerknittert und beschmutzt, durch Zufall wieder in das Archiv kam, C der Druck (StArchiv Fasc. Strassenwesen).

A.

Schultheis vnd rath der statt Lucern.

*Vnser gnädig geneigte willen sambt allem quotem zuvor:
Ehrsamme Ehrbare besonders Liebe und getreüwe.*

Demnach wir Eine Zeithero gewahren müssen, wie das die gemeine landt-straß in unser pottmässigkeit wegen der allzuschweren lästen und fuohren, so wohl zu unseren als etwelcher vnserer get: L: underthanen mercklichen schaden zergenget und verderbt worden, als haben wir aus Oberkeitlicher vorsorg, und hünfftighin derley grossen umkösten vorzusehen, und so vill möglich dennen abzuhelffen, volgente ordnung gestellet:

B.

Schuldtheis vndt Rhat der Statt Lucern.

*Unser gnedig geneigten willen sampt allem gueten zuvor:
Ehrsamb, Ehrbare, Jnsonders Liebe vndt getreüwe.*

Demmenach Wir Eine ZeitHero gewahren Müessen, wie das die gemeine Landt-strassen in vnser Pottmessigkeit wegen den allzuschwähren Lästen vndt Fuohren, so wohl zu vnserem alß ettwelcher vnserer get: lieben vnderthanen merklichem schaden zergenget vndt verderbet worden; allß haben wir auß Oberkeitlicher vorsorg vndt künfftighin derley grossen vmbCösten vorzuseyn vndt so vil möglich denen abzuhellffen, vollgende ordnung gestellet:

C.

Schultheifs und Raht der Statt Lucern.

Unser gnädig geneigten Willen, sambt allem gutem zuvor: ehersambe, ehrbare, insonders liebe und getrewe.

DEmnach Wir eine Zeit hero gewahren müssen, wie dafs die gemeine Land=Strassen in Vnser Pottmässigkeit wegen den allzuschwähren Lästen und Fuhren, so wohl zu Vnserem, als etwelcher Vnserer getrewen lieben Vnderthanen mercklichem Schaden zergenget, und verderbt worden; als haben Wir auß Oberkeitlicher Vorsorg und künfftighin derley grossen Vmbkosten vorzuseyn, und so vil möglich denen abzuhelffen, folgende Ordnung gestellet:

Immerhin war ich in einigen sehr wenigen, speciellen Fällen, aus Gründen, genötigt, auch Drucke herbeizuziehen, z. B. § 76, aber ich zeige es jedes Mal ausdrücklich an. Und auch über Luzernerische Druckereien im Allgemeinen muss ich da und dort einige Bemerkungen machen (wegen § 2).

Ich bin auch nicht in den Fall gekommen, neuere Editionen zu verwenden, nicht dass ich denselben Misstrauen entgegen brächte, sondern aus dem einfachen Grunde, dass unsere einheimische Geschichtsforschung sich bisher fast ausschliesslich der Zeit vor 1600 zugewendet hat.

§ 5. Ich durfte nur solche Quellen verwenden, die von gebürtigen Luzernern verfasst sind. Ich musste deshalb bei jedem Schriftwerk wissen, von welcher Persönlichkeit es geschrieben sei. Nun tragen vielerlei Schriftwerke keine Unterschrift, und wo auch eine solche vorhanden ist, kann man nicht ohne weiteres darauf gehen. Denn man hat nicht selten, aus diesem oder jenem Grund, von den Originalien Kopien genommen und dabei die Unterschrift auch kopiert. Und dabei sind hie und da die Originale verloren gegangen, oder sie sind überhaupt nicht in die Archive gekommen. Es war daher für mich eine unerlässliche Vorarbeit, die Schriftzüge der Persönlichkeiten, deren Schriftwerke ich als Quellen benutzt, kennen zu lernen. Diese Mühe war

übrigens nicht allzu gross. Es sind in unseren Archiven genügend Akten vorhanden, die authentische Unterschriften aufweisen, z. B. Schuldscheine, Bürgschaften, etc. Sehr viele ächte, authentische Unterschriften aus den Jahren 1600—1830 finden sich in den „Mannlehenbüchern“, den Fascikeln „Krankheiten unter Menschen, Erziehungswesen, Gewerbe, Aufsicht über Ärzte,“ sämtliche im StArchiv. Einzig in zwei Fällen habe ich auch Kopien verwendet, im IV. Kapitel, und zwar aus besondern Gründen. Im ersteren Falle wollte ich damit einen Beleg dafür geben, dass um 1551 niemand mehr die reinen Längen schrieb, im andern wollte ich den Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Schreibweise dartun. Ich musste auch aus einem andern Grunde in jedem Falle wissen, was ich für eine Persönlichkeit vor mir hatte. Es kommt nämlich für meine Abhandlung auch auf den Stand, die Bildungsstufe des Autors an, siehe unten (§ 8).

§ 6. Ich durfte nur solche Schriftwerke verwenden, die den Stempel absoluter Originalität an sich tragen. Daher musste ich vor allem eine grosse Zahl von Akten ausschliessen, da solche häufig nach Vorlagen gearbeitet sind.

§ 7. Endlich mussten meine Quellen einen bestimmten grössern Umfang haben. Doch gab es auch Fälle, wo Schriftwerke geringern Umfanges brauchbar waren. So beweist mir der Brief des Dekans Mattmann, Kap. IV., obschon er nur ein paar Zeilen umfasst, hinlänglich, was er beweisen soll, nämlich, dass sein Autor das Suffix *-ist* noch nicht aufgegeben hatte.

§ 8. Den Grundstock für meine Untersuchung bildeten die Schriftwerke gebildeter Persönlichkeiten. Es sind das Private aus vornehmeren Familien, die eine bessere Erziehung genossen haben, die regierenden Kreise der Kapitale, höhere Beamte in den Landstädten Sempach, Sursee, Willisau und aus dem Flecken Beromünster, Geistliche und Ärzte. Neben diesem Grundstocke kommen zur Behandlung einerseits Repräsentanten höherer Bildung, bedeutende Staatsmänner wie Melchior Hartmann, Dichter wie Öhen und Krauer,

Gelehrte wie die beiden Lang, Kappeler, Schnyder und Balthassar; und andererseits Vertreter geringerer Bildung, meist Beamte in den ländlichen Kommunen. Auch auf die sprachlichen Verhältnisse bei ganz Ungebildeten werde ich hie und da einen Blick werfen.

§ 9. Von den Quellen, die ich für meine Abhandlung verwendet, bedarf eine noch einer speciellen Schilderung. Es sind das die Neunerbücher. Ich habe diese gewählt, weil sie von 1605 bis 1795 ununterbrochen fortlaufen, also gerade durch die Zeit hindurch, die ich zu behandeln habe. Sie sind somit dienlich, den Stamm für meine Untersuchung zu bilden, um den sich die andern Quellen gruppieren. Die Neunerbücher sind das Protokoll des „hohen inappellabeln“ Gerichtes der Neunmänner, vor welchen leichtere Polizeifälle, Übertretungen der Kleidermandate u. ä. zur Aburteilung kamen. Wie schon bemerkt, beruht ihre Hauptbedeutung für mich darin, dass sie von 1605—1795 ununterbrochen fortlaufen. Wichtige Umstände sind ferner, dass sie immer von gebildeten Männern, häufig von den Unterschreibern der betreffenden Jahre geschrieben wurden, dass sehr viele verschiedene Hände daran tätig waren, und dass der Umfang nicht zu bedeutend ist (1900 Seiten).

§ 10. Ich werde im Verlauf meiner Abhandlung fortwährend auf M Rücksicht nehmen müssen, besonders da K in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss zu derselben steht, siehe § 25. Nun wird im ganzen Kanton die gleiche Mundart gesprochen, mit Ausnahme des Entlebuch's. Schriftwerke aus dem Entlebuch bedürften also einer besonderen Untersuchung. Da mir aber dies zu wenig wichtig erschien, habe ich den Ausweg gewählt, Quellen, von Entlebuchern verfasst, einfach auszuschliessen.

§ 11. Wenn ich unter irgend einem Datum von M spreche, so meine ich natürlich nicht die jetzt lebende M, sondern die jenes Datums. Bisher habe ich allerdings zu einer Geschichte der Luzerner Mundart bloss die Prolego-

mena verfasst, allein ich habe seither die betreffenden Studien weiter geführt, ich bin daher auch im Stande, in vielen Fällen das Sprachgut von M zu einer bestimmten verfloßenen Zeit richtig angeben zu können. Bin ich irgendwo im Zweifel oder weiss ich etwas gar nicht, so melde ich es jedesmal ausdrücklich. Übrigens sei hier bemerkt, dass der Lautstand (und diesem wende ich die Hauptaufmerksamkeit zu) in M sich seit 1600 nur sehr wenig geändert hat.

§ 12. Sämtliche Texte sind diplomatisch genau abgedruckt. Nur in zwei Hinsichten nehme ich keine Verantwortlichkeit auf mich. Einmal sind bei einigen Autoren, z. B. bei Krauer, einzelne Majuskeln fast gar nicht von den dazu gehörigen Minuskeln verschieden. Daher ist ganz wohl möglich, dass ein anderer Leser z. B. *altar* lesen wird, wo ich *Altar* angenommen habe. Der zweite Punkt betrifft das *uo* und zwar gerade bei der Trias. Das Ringlein auf dem *û* wird oft ganz nachlässig geschrieben, es fällt fast mit dem Häubchen des *u* zusammen. Bei Renward Cysat und Niklaus Krus sind die beiden Zeichen meist unterscheidbar, und so habe ich denn *uo* gesetzt (ausser hie und da bei der Präposition *zu*) dagegen nicht bei Rudolf Enders, daher schreibe ich in Enders'schen Texten z. B. *gut*, nicht *quot*.

§ 13. Es giebt eine Reihe von Erscheinungen, die man in Abhandlungen, wie die meinige ist, wenig berücksichtigen kann, vergl. von Bahder, Grundlagen des nhdn. Lautsystems, Einleitung. Hieher gehört z. B. die Doppelsetzung gewisser Konsonanten, u. ä. Hier herrscht, und zwar nicht nur in Luzern, reine Willkür. Renward Cysat und Niklaus Krus beobachten zwar eine gewisse Mässigung, aber Rudolf Enders treibt die Sache ins Aschgraue, er schreibt willkürlich: *alt*, *allt*, *altt*, *alltt*. Es ist nicht unmöglich, dass er dieses absichtlich getan hat, in der Meinung, damit eine gewisse zierliche Verschnörkelung zu erreichen. — Wenn also ein Schreiber in der Zeit der Trias bald *sy gand*, bald *sy gandt* setzt, so ist das nicht weiter zu beachten, schreibt er aber *sy gant*, so hat er einen direkten Fehler

gemacht, denn das Verhältniss von d (dt) zu t unterliegt in K 1600 bei diesem Verbum bestimmten Regeln.

§ 14. Zum Schluss noch ein paar Worte über die Texte in Kapitel II und IV. Ich habe auch darauf geschaut, solche Textproben zu geben, die inhaltlich, kulturhistorisch ein gewisses Interesse beanspruchen können. Allein in mehreren Fällen waren mir die Normen § 4 und § 6 ein Hinderniss. So durfte ich u. a. von Kappellers wertvollen wissenschaftlichen Abhandlungen nichts bringen, denn sie sind nur noch im Druck vorhanden, da ich aber eine so bedeutende Persönlichkeit nicht übergehen konnte, so musste ich mich begnügen, ein sehr wenig interessantes medizinisches Gutachten von ihm, das aber im Originalmanuskript im StArchiv liegt, aufzunehmen.

§ 15. Noch einige andere Bemerkungen betreff meiner Methode finden sich § 35 und § 57 Ende (wo ich es für nötig gefunden habe, auch das Lebensalter der betreffenden Autoren anzugeben) und § 59 und 60.

§ 16. Ich habe von meiner Methode absichtlich einlässliche Rechenschaft gegeben, denn ich glaube, dass der wissenschaftliche Wert einer Abhandlung nicht nur in den gewonnenen Resultaten liegt, sondern eben auch in der Methode, und es dürfte immerhin einige Bedeutung haben, zu wissen, ob die Kritik die meinige billigt oder nicht, damit fernere ähnliche Arbeiten, mögen sie von mir oder von andern verfasst werden, im klaren seien, wonach sie sich zu richten haben.

